

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Anhänge 2 und 3.1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ werden gemäss Beilage geändert.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Abwasser aus Anlagen ab 100'000 Einwohnerwerte (EW) und für Abwasser aus Anlagen zwischen 10'000 EW und 100'000 EW an Gewässern, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind, gilt die Anforderung von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 ab dem 1. Januar 2018.

² Für Abwasser aus Anlagen zwischen 10'000 EW und 100'000 EW an Gewässern, die bei einer Wasserführung von Q_{347} nach weitgehender Durchmischung des eingeleiteten Abwassers im Gewässer einen Anteil von gereinigtem Abwasser von insgesamt mehr als 10 % aufweisen, gilt die Anforderung von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 ab dem 1. Januar 2022.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 814.201

Anhang 2
(Art. 6, 8, 13 und 47)

Anforderungen an die Wasserqualität

Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f

1 Oberirdische Gewässer

11 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass:

- f. Stoffe, die auch in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können und die durch menschliche Tätigkeit ins Gewässer gelangen (Spurenstoffe), die Fortpflanzung und Entwicklung empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen.

Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer

Ziff. 2 Nr. 1, 2, 5, 8 und 9

2 Allgemeine Anforderungen

Nr.	Parameter	Anforderungen
1	Gesamte ungelöste Stoffe	Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 20 mg/l (<i>Membranfilter 0,45 µm</i>) Für Abwasser aus Anlagen ab 10 000 EW, bei denen keine Massnahmen zur Einhaltung der Anforderung nach Ziffer 2 Nr. 8 getroffen werden müssen, gilt: – Abflusskonzentration: 15 mg/l (<i>Membranfilter 0,45 µm</i>) Für Abwasser aus Anlagen, bei denen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderung nach Ziffer 2 Nr. 8 getroffen werden müssen, gilt: – Abflusskonzentration: 5 mg/l (<i>Membranfilter 0,45 µm</i>)
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 60 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 80 % Für Abwasser aus Anlagen ab 10'000 EW gilt: – Abflusskonzentration: 45 mg/l O ₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 85 %
5	Ammonium (Summe von NH ₄ ⁺ - N und NH ₃ - N)	Für Abwasser aus Anlagen: – bei denen die Ammoniumkonzentrationen im Abwasser nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität eines Fließgewässers haben können und die Temperatur des Abwassers mehr als 10°C beträgt oder – bei denen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderung nach Ziffer 2 Nr. 8 getroffen werden müssen gilt: – Abflusskonzentration: 1 mg/l N und – Wirkungsgrad der Behandlung: 90 %, ausgedrückt in $100 \cdot \left(1 - \frac{\text{mg Ammonium - N im gereinigten Abwasser}}{\text{mg Kjeldahl - N im Rohabwasser}}\right)$ In diesen Fällen ist die Nitrifikation ganzjährig durchzuführen. <i>Hinweis:</i> Der Kjeldahl-Stickstoff ist die Summe von Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff und organischem Stickstoff.
8	Organische Spurenstoffe, gemessen anhand von Indikatorsubstanzen	Reinigungseffekt, bezogen auf das Rohabwasser: 80% für Abwasser aus : – Anlagen ab 100 000 EW – Anlagen zwischen 10'000 EW und 100'000 EW an Gewässern, die bei einer Wasserführung von Q ₃₄₇ nach weitge-

Nr.	Parameter	Anforderungen
		<p>hender Durchmischung des eingeleiteten Abwassers im Gewässer einen Anteil von gereinigtem Abwasser von insgesamt mehr als 10% aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen zwischen 10'000 EW und 100'000 EW an Gewässern, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind <p>Das Departement legt die Indikatormaterialien in einer Verordnung fest.</p>
9	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅ , mit Nitrifikationshemmung)	<p>Für Abwasser aus Anlagen mit weniger als 10 000 EW, bei denen die BSB₅- Konzentrationen im Abwasser nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität eines Fließgewässers haben können, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abflusskonzentration: 20 mg/l O₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 90 % <p>Für Abwasser aus Anlagen ab 10 000 EW, bei denen die BSB₅- Konzentrationen im Abwasser nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität eines Fließgewässers haben können, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abflusskonzentration: 15 mg/l O₂ und – Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser: 90 %

Ziff. 42 Abs. 2

42 Zulässige Abweichungen

² Die folgenden Werte dürfen bei keiner Probe überschritten werden:

- Gesamte ungelöste Stoffe 50 mg/l
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 120 mg/l
- Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 20 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 40 mg/l